



Krankenhaus und Sonderklasse: Aufklärungspflichten der Krankenanstalten

Bei Operationen oder sonstigen Behandlungen in einem Krankenhaus ist der privatversicherte Patient oftmals der Auffassung, dass seine Privatversicherung die Kosten trägt.

Der Patient möchte sich als Sonderklassepatient einstufen lassen.

Voraussetzung dafür ist, dass dieser eine Vereinbarung im Krankenhaus unterschreibt.

Oft handelt es sich nur um eine Standardvereinbarung ohne zusätzliche Aufklärung.

Es kann sich leider herausstellen, dass die private Krankenversicherung doch nicht die (gesamten) Behandlungskosten übernimmt.

In diesen Fällen wird die PatientIn mit sehr hohen Kostenbeträgen von Seiten der Krankenanstalten konfrontiert.

Nach der neueren Judikatur gibt es einen Trend zur Patientenfreundlichkeit zu beobachten.

Die Unterfertigung eines Vordruckes ist unter Umständen nicht ausreichend.

Nach der RL 2011/24/EU vom 09.03.2011 muss der PatientIn auch eine klare Preisinformation zur Verfügung gestellt werden, damit diese eine sachkundige Entscheidung über die Behandlung und Betreuung treffen kann.

Es wurde somit die wirtschaftliche Aufklärungspflicht ausgeweitet. Diese Pflicht trifft die Krankenanstalt vor allem dann, wenn Zweifel an einer Versicherungsdeckung bestehen. Auch fällt die Abklärung bzw. die Zustimmung der Übernahme der Kosten in den Verantwortungsbereich der Krankenanstalt.

Sofern sich bei der Direktverrechnung begründete Zweifel an einer Versicherungsdeckung ergeben, ist der PatientIn umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Als PatientIn sollten Sie sich natürlich selbst im Vorfeld möglichst genau über den Umfang der privaten Krankenversicherung und die Übernahme von Sonderklassenkosten informieren.

Sofern Rückforderungen der Krankenanstalten gestellt werden, ist in rechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob diese Rückforderungen auch in Folge ausreichender Aufklärung gerechtfertigt sind.